

# **Satzung des Sportvereins Wahnebergen von 1921 e. V.**

*(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.01.2020)*

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sportverein Wahnebergen von 1921 e. V.“ und hat seinen Sitz in Dörverden - Wahnebergen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports allgemein, insbesondere aber des Turn- und Ballsports.  
Er wird insbesondere verwirklicht durch das Vorhalten eines geordneten Turn-, Trainings- und Spielbetriebes unter Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie das Durchführen von Sportveranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft in Sportverbänden**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## § 5 Gliederung des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilungen gegründet werden.  
Jeder Abteilung stehen ein oder mehrere Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes regeln.
2. Der Verein besteht aus
  - aktiv Sport treibenden Mitgliedern (aktive Mitglieder)
  - nicht Sport treibenden Mitgliedern (passive Mitglieder)
  - Ehrenmitgliedern

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller/ die Antragstellerin die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ablauf des 30.06. oder des 31.12. eines Jahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand bis zum 03.05. mit Wirkung zum Ablauf des 30.06. bzw. bis zum 03.11. mit Wirkung zum Ablauf des 31.12. des Jahres schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitglieder-

versammlung zulässig; sie muss schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, Mahngebühren, Verzugszinsen oder sonstigen Forderungen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

Ein Ausschluss wird auch dann wirksam, wenn die Entscheidung des Vorstandes nicht an die zuletzt bekannte Anschrift nicht zugestellt werden kann oder die Annahme der Postsendung verweigert wird. In diesem Fall ist die Entscheidung des Vorstandes durch vierwöchigen Aushang im Vereinskasten zu veröffentlichen.

Der Anspruch des Vereins auf Zahlung des rückständigen Betrages bleibt auch nach einem Ausschluss des Mitgliedes bestehen.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach den Satzungen und weiteren Ordnungen des Vereins sowie der in § 4 genannten Verbände zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Aufgrund unsportlichen Verhaltens einzelner Mitglieder gegen den Verein verhängte Geldstrafen sind auf Anforderung des Vorstandes von diesen Mitgliedern zu erstatten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Änderung ihrer Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.

## § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart/der Kassenwartin
- dem Leiter/der Leiterin des Sportbetriebs
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem stellvert. Kassenwart/der stellvert. Kassenwartin
- der Leiterin Frauenturnen
- dem Leiter/der Leiterin Kinder- und Jugendturnen
- dem Leiter/der Leiterin Herrenfußball
- dem Leiter/der Leiterin Frauenfußball
- dem Pressewart/der Pressewartin
- dem Sozialwart/der Sozialwartin
- dem Schiedsrichterobmann/der Schiedsrichterobfrau

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Fachausschüsse zu bilden. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten (Jahresbericht).

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der Kassenwart/die Kassenwartin
- der Schriftführer/die Schriftführerin
- der Leiter/die Leiterin des Sportbetriebs

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden/ die 1. Vorsitzende allein und dem/der 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen der vorgenannten Vorstandmitglieder vertreten. Jede Gruppe ist für sich allein vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandmitglieder im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die übrigen Vorstandmitglieder für die Dauer eines Jahres. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung und die Haushaltslage des Vereins.

## § 11

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein dringender Grund im Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nach § 14 Abs. 1 es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

## § 12

### Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- Feststellung der Stimmberechtigten
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung und die Auflösung von Abteilungen
- Beschlüsse über Anträge
- Auflösung des Vereins

## § 13

## Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Aushang des Vereinsheims an öffentlich zugänglicher Stelle. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sind und in der Einladung unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## § 14

## Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keins dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

Für die Erweiterung der Tagesordnung und einer Beratung von Anträgen, die nach Ablauf der Frist nach § 13 Ziffer 2 gestellt werden, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Sind bei der Beschlussfassung über die Auflösung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## § 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Minderjährige Mitglieder sind berechtigt, an der Versammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm gebildeten Ausschusses sein. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Versammlung schriftlich einen Prüfbericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenvartes/der Kassenvartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 18 Ordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen erlassen. Diese Ordnungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## § 19 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen mindestens den Beratungsgegenstand, den Ort die Sitzung, die Zeit und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin bzw. der mit der Niederschrift beauftragten Person zu unterschreiben.

## § 20 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Hafensänger und Puffmusiker e. V.“ in 27324 Eystrup, Hauptstr. 10, der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22  
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.11.2001 beschlossen worden und tritt ab 01.01.2002 in Kraft.